



Vorlagen-Nr.: 122/2025

Geschäftsbereichsleitung 3
Aktenzeichen: GB 3 / 302
Sachbearbeiter/in: Barbara Breuer
Zülpich, 06.11.2025

Beratungsfolge:	Sitzungstermin:	Ein-stimmig	Ja	Nein	Enthal-tungen
Ausschuss für Schulen, Soziales, Sport und Kultur	25.11.2025				

Zur Beratung und Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung vorgelegt.

Beschlussvorlage:

Bezahlkarte

1.1 Haushaltsrechtliche Verfügung

- Die Vorlage berührt nicht den Etat
- Die Vorlage berührt den Etat auf der Einnahmeseite
- Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung
Produkt:
 - Mittel stehen haushaltsrechtlich nicht zur Verfügung
 - Mittel werden überplanmäßig bereitgestellt
Produkt:
 - Mittel werden außerplanmäßig bereitgestellt
Produkt:
 - Deckung:

1.2 Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Schulen, Soziales, Sport und Kultur beschließt, von der in § 4 Bezahlkartenverordnung ermöglichten Opt-Out-Regelung Gebrauch zu machen und die Bezahlkarte in Zülpich nicht einzuführen.

Ulf Hürtgen

1.3 Sachverhalt

Am 06.11.2023 haben sich Bund und Länder darauf geeinigt, eine Bezahlkarte für Asylsuchende einzuführen. Mit der Bezahlkarte wird dem Wunsch des Bundes entsprochen, Barleistungen drastisch zu kürzen, ohne dass die Kommunen durch die Ausgabe von Sachleistungen zusätzlich überfordert werden. Mit der Einführung der Bezahlkarte sollen die Anreize für eine Zuwanderung nach Deutschland verringert werden. Durch die Karte werden u.a. Geldabflüsse ins Ausland deutlich erschwert.

In den bisherigen Sitzungen des Ausschusses für Schulen, Soziales, Sport und Kultur berichtete die Verwaltung regelmäßig mündlich über den Sachstand zur Umsetzung der Bezahlkarte.

Die vergangenen zwei Jahre wurden seitens der Landesregierung genutzt, die Einzelheiten zur Einführung der Bezahlkarten zu klären. So mussten insbesondere die Nutzungen und die Funktionsweisen abgestimmt werden. Im Zuge dieser Klärung wurde deutlich, dass die Abstimmung mit den gängigen Fachverfahren (u.a. OPEN) nicht bis ins Detail betrachtet wurde.

Um die Nutzbarkeit der Bezahlkarte einzurichten, kann es sein, dass zusätzliche Kosten anfallen. Eine Kostenübernahme durch das Land ist für sonstige Verwaltungs-, IT- oder Personalkosten der Kommunen jedoch ausgeschlossen, die Kosten sind von der jeweiligen Kommune zu tragen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ergeben sich bei einer Einführung der Bezahlkarte folgende Nachteile:

- Derzeit werden die Leistungen nach Asylbewerber-Leistungsgesetz (AsylbLG) per Scheck ausgezahlt. Die Zahlform ist gut etabliert und funktioniert reibungslos. Die Leistungen stehen den Berechtigten nach Einlösung bei der Bank sofort zur Verfügung. Durch die erforderliche monatliche Vorsprache ist auch eine Anwesenheitskontrolle möglich, ein „Untertauchen“ fällt auf, wenn Schecks nicht abgefordert werden. Dies ist bei Überweisung auf die Bezahlkarte nicht mehr gegeben.
- Überweisungen über die Bezahlkarte sind verbunden mit der Bearbeitung einer Whitelist oder Blacklist. Bei der Whitelist ist durch die Sachbearbeitung individuell jede IBAN im Bezahlkartenportal zu erfassen, auf die ein Leistungsbezieher Geld überweisen möchte. Bei der Blacklist müssen die IBAN erfasst werden, auf die keine Geldbeträge überwiesen werden dürfen. Das Land hat zwischenzeitlich entschieden, im Bezahlkartensystem ausschließlich mit einem Whitelist-Verfahren zu arbeiten. Durch die bereits erwähnte manuelle Eingabe jeder IBAN ist davon auszugehen, dass es zu deutlich erhöhten Anfragen, Diskussionen und Anträgen von Überweisungen über die Bezahlkarte kommen wird, insbesondere von Personen, die schon länger in der Gemeinde wohnen und entsprechende Zahlungsverpflichtungen (z. B. Energieversorger, Miete, Mittagessen Kinder, sonstige Forderungen Dritter wie Handy, Rechtsanwälte, Deutschlandticket etc.) eingegangen sind, die bisher über ein eigenes Konto abgewickelt werden. Die Zahlungsempfänger müssten in jedem Fall individuell eingegeben werden. Die Berechtigten können pro Person über einen Barbetrag von 50 € verfügen. Die Grenze ist jedoch individuell nach Ermessen zu prüfen. Für jedes volljährige Haushaltsmitglied ist eine Bezahlkarte auszugeben.
=> Dies bedeutet einen deutlich höheren Arbeitsaufwand durch Anhörungsverfahren und Einzelfallentscheidung in allen Leistungsfällen für die abweichend Bemessung des Barauszahlungsbetrages und der Entscheidung, an welche Dritte Überweisungen vorgenommen werden dürfen. Es ist mit einem erhöhten Aufkommen von Widersprüchen und Klageverfahren zu rechnen
- Deutlich höherer Arbeitsaufwand bei der Arbeitsaufnahme von Leistungsbeziehern (Umstellung auf dann erlaubtes Girokonto) und bei Arbeitsaufgabe (erneute Umstellung auf Bezahlkarte)

- Erhöhter Arbeitsaufwand bei Anwendungsfehlern der Leistungsbezieher (PIN vergessen, Kartensperrung, Kartenverlust, technische Probleme mit der Karte).
- Nach den Anwendungshinweisen des Ministeriums vom 18.03.2025 sollte Leistungsberechtigten ohne Zugang zu digitalen Geräten (mobiles Endgerät bzw. Internetzugang) ein kostenfreier Zugriff auf das einschlägige Internetportal der Bezahlkarte gewährleistet werden, damit diese bei Bedarf Funktionen, wie Übersicht der Umsätze oder aktuellen Kontostand, nutzen können (z. B. durch Zugriff auf einen PC mit Internetzugang in den Räumlichkeiten des Sozialamtes).
- Der Ablauf der „Aufladung“ der Bezahlkarte über das Fachverfahren OPEN ist unklar. Die monatlichen Leistungen oder sonstigen Auszahlungen müssen per Überweisung auf die socialcard transferiert werden. Bisher werden die Leistungen per Scheck ausgezahlt. Hier wird, in der Regel 1x monatlich, anschließend ein Schecklauf durchgeführt, der die Buchungen noch mal einsammelt und in OPEN dann abschließt. Zur Zahlbarmachung von Überweisungen ist immer ein Zahllauf über den Globalclient durchzuführen. Hierbei wird eine Datei mit den Zahlungsdaten erstellt, die an die Kasse weiterleitet wird. Diese veranlasst dann die Übermittlung an die Bank, die dann die Überweisungen, ggfls. in Echtzeit, ausführt. Bei den fast täglich anfallenden Scheckzahlungen verursacht ein zusätzlich erforderlicher Zahllauf einen immensen zeitlichen Mehraufwand. Eine diesbezügliche Anfrage vom 08.05.2025 an die KdVZ zur Klärung mit dem Hersteller Prosoz Herten GmbH ist noch unbeantwortet. Eventuelle Anpassungen des Fachverfahrens werden in unbekannter Höhe kostenpflichtig sein. Diese Kosten werden vom Land nicht erstattet.
- Die Integration der Leistungsbezieher wird erschwert, da ihnen der selbständige Umgang mit den zur Verfügung stehenden Mitteln genommen wird.

Die Liste der Nachteile führen zu dem Ergebnis, dass sich die Verwaltung gegen die Einführung der Bezahlkarte in Zülpich ausspricht.

Die Bezahlkartenverordnung sieht in § 4 die Möglichkeit einer Opt-Out-Regelung vor. Danach kann die Gemeinde abweichend von den Regelungen der Bezahlkarten-Verordnung beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden.

Auch in anderen Kommunen des Kreises Euskirchen geht die Tendenz deutlich zur Opt-Out-Regelung, sprich gegen die Einführung der Bezahlkarte. Entsprechende Beschlüsse sind in der Umsetzung. Einzig die Stadt Mechernich hat sich für die Einführung der Bezahlkarte ausgesprochen und einen entsprechenden Beschluss gefasst. Die Karte ist jedoch noch nicht eingeführt. Erfahrungswerte kann noch nicht gegeben werden.

1.4 Auswirkung auf die Haushaltssituation der Stadt Zülpich

Die Nutzung der Opt-Out-Regelung hat keine Auswirkungen auf den Haushalt. Durch die Nichteinführung der Bezahlkarten entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Im Auftrag

Breuer, Barbara

Anlage(n) vorhanden: Nein